



Vereinsatzung

der

Freiwilligen Feuerwehr Kubach 1934 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kubach 1934 e.V.“, im Folgenden auch „Verein“ genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister mit der Nummer 566 beim Amtsgericht Weilburg an der Lahn am 27.11.1992 eingetragen worden. Seit der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Rechtsform „e.V.“ im Namen.
3. Der Sitz des Vereins ist Weilburg, Stadtteil Kubach.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck:
 - a. das Feuerwehrwesen in der Stadt Weilburg beziehungsweise im Ortsteil Weilburg **Kubach** nach dem geltenden Landesgesetz und den ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
 - b. die Interessen der einzelnen Abteilungen (Kinder- und Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung sowie Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind insbesondere:
 - a. den Brandschutz zu gewährleisten und zu beraten,
 - b. den Feuerwehrynachwuchs zu fördern,
 - c. die Kameradschaft zu fördern,
 - d. die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen,
 - e. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - f. sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten,
 - g. interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen,
 - h. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben,
 - i. Die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kinderfeuerwehr anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen,
 - j. Mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Betätigungen, die § 2 Ziffer 1 nicht berücksichtigen, sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein und die Besetzung von Ämtern und Funktionen ist geschlechtsneutral.

Der Verein besteht aus:

- a. Den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b. den ordentlichen Mitgliedern,
- c. den Ehrenmitgliedern,
- d. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- e. den Mitgliedern der Altersabteilung,
- f. den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr,
- g. den fördernden Mitgliedern.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden:
 - a. die sich besondere Dienste erworben haben;
 - b. durch 50-jährige ununterbrochenen Mitgliedschaft;
 - c. bei Erreichung des 70. Lebensjahres wobei eine Mitgliedschaft von ununterbrochenen 40 Jahren gegeben sein muss

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung ernannt und sind beitragsfrei.

3. a. Ordentliche und fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
 - b. Soweit das 18. Lebensjahr nicht erreicht ist, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert und seine fälligen Beiträge trotz schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist schriftlich Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Bei Ausschluss aus der Einsatzabteilung gilt die Satzung der öffentlichen Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
7. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds an den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a. jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b. freiwillige Zuwendungen,
- c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d. sonstige Vereinseinnahmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder in Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich durch Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer zweiwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

In dem Antrag müssen die zu beratenden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur mit einer zweiwöchigen Frist einberufen werden.

Die Einberufung beschließt der Vorstand. Diese Einberufung bedarf höchster Priorität und diese muss der Versammlung plausibel dargelegt werden.

Außerdem sind in der Einladung sämtliche Tagesordnungspunkte aufzuführen.

6. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung#
- b. Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- c. Die Wahl des Vereinsvorstandes (§11 Abs. 1) für 5 Jahre.
- d. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e. Die Genehmigung der Jahresabrechnung.
- f. Die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers.
- g. Die Wahl der Kassenprüfer.
- h. Die Beschlussfassung über erforderliche Satzungsänderungen.
- i. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j. Die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- k. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Für die Durchführung von Personenwahlen ist ein aus zwei Personen (auch Stimmberechtigte möglich) bestehender Wahlausschuss zu wählen.
Die Personen des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
4. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter bescheinigt werden muss.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Rechnungsführer,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. dem Jugendwart,
 - f. dem Gerätewart,
 - g. dem Kinderfeuerwehrwart,
 - h. den 3 Beisitzern.
- 1.1 Der Wehrführer und sein Stellvertreter sind Kraft ihres Amtes stimmberechtigt im Vorstand. Sie werden von der Einsatzabteilung gewählt.
Der Gerätewart, der Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart werden vom Vereinsvorstand ernannt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei Nichtbestätigung sind beide Personen ohne Stimmberechtigung im Vorstand tätig.
Die von der Einsatzabteilung gewählten Wehrführer und Wehrführerstellvertreter können von der Mitgliederversammlung in die Funktion des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.
3. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird ein Nachfolger vom Vorstand berufen, dessen Amtszeit dann bis zum Ablauf der Wahlperiode dauert.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu den Vorstandssitzungen ein und leiten diese. Über den wesentlichen Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird bei der folgenden Sitzung genehmigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 weitere Vorstandsmitglieder außer dem Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, Bei Stimmgleichheit wird der Punkt der Tagesordnung erneut beraten. Besteht wieder Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind:
 - a.) der erste Vorsitzende,
 - b.) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c.) der Rechnungsführer,
 - d.) der Schriftführer.

Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt. Laufende Zahlungen wie z.B. Verbandsbeiträge, Beiträge zur Sterbekasse usw. tätigt er selbstständig.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege zu dokumentieren.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendordnung der Feuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind beitragsfrei.

§ 15 Kinderfeuerwehr

1. Die Ordnung der Kinderfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Mitglieder Kinderfeuerwehr sind beitragsfrei.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenden Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimme die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes an die Stadt Weilburg, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und städtische Einrichtungen des Stadtteils Kubach zu verwenden hat.



§ 17 Auszeichnungen und Ehrungen

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb des Vereinsabzeichens. Für besondere Verdienste und langjährige Mitgliedschaft werden als Auszeichnung besondere Abzeichen und Urkunden verliehen.

Ehrungen werden in der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

2. Die Mitgliedschaft in der Kinder- und Jugendfeuerwehr wird bei der Bemessung der Vereinsmitgliedschaft angerechnet.

§ 18 Datenschutz, Verarbeitung persönlicher Daten

Es gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am __.__.202__ beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Unterschrift von 7 Vereinsmitgliedern:

_____	(Vorname, Name)

Weilburg, Stadtteil Kubach den __.__.2020

Vorsitzender

Vereinsstempel

stellvertretender Vorsitzender